

Zürich, September 2012

Änderungen Bauarbeitenverordnung

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie, lieber Kunde, auf einen für den Auftraggeber sowie Auftragnehmer wichtigen Hinweis bezüglich Arbeiten in der Höhe aufmerksam machen.

Per 1. November 2011 ist die geänderte Bauarbeitenverordnung in Kraft. Laut Gesetz sind wir zwingend dazu verpflichtet, uns an diese Verordnung zu halten. Sie dient vor allem dazu, Absturzunfälle von Steil- und Flachdächern zu verhindern und somit menschliches Leid zu vermeiden. Wir sind uns absolut sicher, dass dies auch im Interesse des Kunden liegt.

Unsere Kadermitglieder und Mitarbeiter werden laufend aus- und weitergebildet, um die Sicherheitsbestimmungen optimal umsetzen zu können. Aktuell verlangen die Vorschriften, dass bei Arbeiten mit Absturzgefahr ab gewissen Höhen entsprechende Sicherungsmassnahmen getroffen werden.

Die für uns wichtigen Höhen sind: bei Dachkanten und bei Durchbruchgefahr durch die Dachfläche **3.0 m1**. Wenn Rutschgefahr besteht, gilt dies schon ab **2.0 m1** Absturzhöhe.

Gesetzlich ist auch ein Bauherr verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Unfallgefahr bei Arbeiten, die an seiner Liegenschaft ausgeführt werden, minimiert wird. Für diese Massnahmen muss er sich aber auf einen kompetenten Fachmann verlassen können. Bei Unterhalts-, Reparatur- und Sanierungsarbeiten sind die entsprechenden Vorkehrungen zu planen und auch umzusetzen. Arbeiten mit einer Sicherheitsausrüstung und Sicherung an punktuellen oder umlaufenden Sicherheitseinrichtungen sind nur bis **max. 2 Arbeitstage zulässig**.

Das Prinzip: Die bei einem Sturz auftretenden Kräfte müssen mit geeigneten Mitteln auf die tragende Konstruktion übertragen werden. Wie diese Sicherheitsvorkehrungen (Sekuranten) aussehen, können Sie aus den beiliegenden Bildern entnehmen.

Wir sind überzeugt, auch in Ihrem Interesse zu handeln, wenn wir in Zukunft unsere bisherigen Sicherheitseinrichtungen weiterhin den Örtlichkeiten angepasst einsetzen. Der Einbau solcher Sicherheitseinrichtungen und deren Kostenfolge werden jeweils vor Ort berechnet und Ihnen im Voraus bekannt gegeben.

Auch im Namen unserer Mitarbeiter bedanken wir uns jetzt schon für Ihre Unterstützung, um Unfälle und damit auch heikle rechtliche Auseinandersetzungen zu verhindern.

Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme Zusammenarbeit. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
H. Kreiner AG

bitte wenden ►



Walter Fuhrer

H. Kreiner AG
Langmauerstrasse 27 CH-8006 Zürich
Telefon 044 350 02 50
Telefax 044 350 02 55
info@hkreiner.ch
www.hkreiner.ch

Die Sicherungselemente im praktischen Einsatz



Beispiele von Sicherheitseinrichtungen auf Flach- und auf Steildächern

